

# **GESCHÄFTSORDNUNG des Voltigier- und Pferdesportvereins Cevalo e.V.**

## **A. Präambel**

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung für den Vorstand. Sie regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung nach außen bleiben unberührt. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen (Vorstand, Mitarbeiter) in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

## **B. Verfahrensfragen**

### **§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung**

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(2) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

## **C. Zuständigkeit und Verantwortung**

### **§ 2 Verhältnis von Gesamtvorstand, geschäftsführendem Vorstand und Geschäftsführer**

(1) Der Vorstand besteht aus 3 - 7 natürlichen Personen. Gemeinsam bilden sie den Gesamtvorstand.

### **§ 3 Grundsätze**

(1) Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.

(3) Der Vorstand bleibt für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.

## **D. Vorstandssitzungen**

### **§ 4 Sitzungsorganisation**

(1) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens viermal je Kalenderjahr statt und werden entweder als Präsenzsitzung oder virtuell durchgeführt.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied muss eine außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes stattfinden.

(3) Die Organisation der Sitzung erfolgt rollierend nach Alphabet unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

(4) Die Sitzung muss 7 Tage vorher eingeladen werden. Bei nicht fristgerechter Einladung muss das Einverständnis aller Vorstände gegeben sein.

### **§ 5 Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird vom vorher bestimmten Schriftführer in Absprache mit den übrigen Vorständen durch einfache schriftliche oder mündliche Abfrage erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Tagesordnungspunkte können priorisiert und verändert werden.

### **§ 6 Sitzungsleitung**

Die Sitzungsleitung erfolgt rollierend nach Alphabet. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Folge der Abstimmungen.

Die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann beschließen, die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu vertagen.

### **§ 7 Befangenheit**

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand ohne Stimme des betroffenen Vorstandsmitglieds.

### **§ 8 Beschlussfassung**

(1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen oder mündlich, sofern nichts Anderes beschlossen wird.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß § 4 Absatz (4) eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, per E-Mail oder Messenger App abgeben. Sie können sich auch durch schriftliche Vollmacht, die vorgelegt und als Anhang zum Protokoll genommen wird, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ohne Aussicht auf Einigung wird der Punkt vertagt.

(4) Bei Bedarf können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich durch Umlaufbeschluss / Abfrage gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstands diesem Vorgehen widerspricht. Außerhalb von Sitzungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

### **§ 9 Protokoll**

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist – regelhaft vom jeweiligen Schriftführer - ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

(3) Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung schriftlich den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen. Im Falle eines Einspruchs wird das Protokoll in der nächsten Vorstandssitzung beraten und verabschiedet.

## **E. Beteiligung Dritter**

### **§ 10 Öffentlichkeit**

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Alle Beteiligten verpflichten sich insoweit, hinsichtlich der Unterlagen und des Sitzungsverlaufes Vertraulichkeit zu wahren.

### **§ 11 Teilnahme von Nicht-Vorstandsmitgliedern an den Vorstandssitzungen**

(1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung themenbezogene Fachexperten zu einzelnen Vorstandssitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen.

## **F. Mitgliederversammlungen**

### **§ 12 Eröffnung**

Nach der Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsmäßige Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest; den Teilnehmern wird die Tagesordnung verlesen.

### **§ 13 Tagesordnung**

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

(2) Verlangen mindestens 1/3 der Versammlungsteilnehmer eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist

zunächst dem vom Versammlungsleiter bestimmten Berichterstatter das Wort zu erteilen. Nach Berichterstattung erfolgt die Aussprache. Bei Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen.

(3) Unter „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden.

#### **§ 14 Wortmeldungen**

(1) Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Zu Punkten der Tagesordnung, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(2) Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann sofort erteilt werden.

#### **§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung Punkt F (Mitgliederversammlungen)**

(1) Über Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

(2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

(3) Der Versammlungsleiter kann erforderlichenfalls moderierend eingreifen und den Redner unterbrechen.

(4) Vor Abstimmungen über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

(5) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

(6) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

#### **§ 16 Abänderungsanträge**

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind als Abänderungsanträge zuzulassen. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

#### **§ 17 Abstimmungen und Wahlen**

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge, ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Mitglieder.

(2) Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

#### **§ 18 Wahlkommission**

Bei Abstimmungen oder Wahlen kann vom Versammlungsleiter eine Kommission bestellt werden. Sie hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, damit nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als insgesamt auf alle anwesenden Stimmberechtigten entfallen. Die Gültigkeit der Abstimmung der Wahl ist von den Mitgliedern der Kommission ausdrücklich zu bestätigen.

#### **§ 19 Wiederholung von Abstimmungen**

Abstimmungsergebnisse, die berechtigt angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

## § 20 Wahlkandidaten

Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter (bzw. Wahlleiter) vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen.

## § 21 Versammlungsprotokoll

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll enthalten:

1. den Ort und Tag der Versammlung
2. Vor- und Zunamen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder
4. die Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung
5. die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung mitangekündigt war
6. die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
7. die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen. Dabei soll jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau wiedergegeben werden. Gewählte Mitglieder sollen nach Vor- und Zunamen bezeichnet werden.
8. die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers

## § 22 Übrige Abteilungen

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf Versammlungen und Sitzungen der übrigen Abteilungen. Diese können eigene Ordnungen erlassen, die jedoch nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung und den dazu erlassenen Ordnungen stehen dürfen.

## G. Geltung

### § 23 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung auf der Homepage veröffentlicht.

(2) Diese Geschäftsordnung des Vorstandes tritt mit Wirkung vom 02.01.2022 in Kraft. Sie gilt – unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Vorstand – bis zu ihrer Änderung durch den Vorstand. Allen Vorständen ist bei Amtsübernahme diese Geschäftsordnung zur Kenntnis zu geben.

*Unterschriften des Vorstandes*

Katrin Darmstadt

Alexandra Fritz

Annalena Fritz

Janina Fritz

Johannes Giere

Ralf Jaiser

Saskia Madeheim

Ort, Datum

Unterschrift